STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 14.11.2007
Drucksache Nr.: **07/0447**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung	27.11.2007	öffentlich / Vorberatung
Rat	12.12.2007	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Festlegung der Zügigkeit der Sankt Augustiner Grundschulen

Beschlussvorschlag:

Für die Sankt Augustiner Grundschulen wird die maximale Aufnahmekapazität ab dem Schuljahr 2008/2009 mit Wirkung vom 01.08.2008 wie folgt festgelegt.

KGS Meindorf	2 Züge
GGS Menden	4 Züge
EGS Hangelar	2 Züge
KGS Hangelar	2 Züge
GGS Sankt Augustin-Ort	2 Züge
KGS Mülldorf	4 Züge
GGS Freie Buschstraße	2 Züge
GGS Pleiser Wald	4 Züge
KGS Buisdorf	2 Züge

Problembeschreibung/Begründung:

Durch Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Sankt Augustin und im dazugehörigen Verzeichnis über die Abgrenzung der Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Sankt Augustin (in Kraft getreten am 01.08.1988, zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 12.10.2005, in Kraft getreten am 01.08.2006) sind für die neun Sankt Augustiner Grundschulen Schulbezirke gebildet und abgegrenzt worden.

Durch die Änderung in dem neuen Schulgesetz ist eine Abschaffung der Schulbezirke für Grundschulen zum Schuljahr 2008/2009 (31.07.2008) beschlossen.

Gemäß § 46 Abs. 1 bis 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen haben Schülerinnen und Schüler ab dem 01.08.2008 einen Anspruch auf den Besuch der nächstgelegenen Grundschule.

Eltern der Schulanfänger/innen des Einschulungsjahres 2008/2009 können dann auch ihre Kinder in jeder anderen Grundschule in Sankt Augustin, ohne Angabe von Gründen, anmelden = freie Wahl der Grundschule.

Der Aufnahmeanspruch des Kindes besteht nach § 46 Abs. 3 Schulgesetz für die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität. Nächstgelegene Schule ist nach Abs. 1 der Schülerfahrtkostenverordnung die Schule der gewünschten Schulart, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Melden Eltern ihr Kind nicht an der nächstgelegen Grundschule der gewünschten Art an, ist die Übernahme von Schülerbeförderungskosten durch den Schulträger ausgeschlossen.

Der jeweilige Schulleiter entscheidet über die Aufnahme nach festgelegten Kriterien. Der Schulträger Stadt Sankt Augustin bestimmt vorab durch die Festlegung der Zügigkeit der einzelnen Grundschule die maximale Aufnahmekapazität. Die Stadt Sankt Augustin legt hierbei die Empfehlungen des Schulentwicklungsplanes (Seite 102) zugrunde. Maßgebend sind die Vorgaben für die Anzahl und Größe der vorhandenen Räume in den jeweiligen Grundschulen (Klassenräume, Mehrzweckräume, Lehrmittelräume usw.), wie sie im Schulentwicklungsplan dargestellt sind (ab Seite 90). Für die Klassenbildung gilt weiterhin die in § 6 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz festgelegte Bandbreite von 18 bis 30 Schülern.

Das Raumprogramm des Landes sieht ein- bis vierzügige Grundschulen vor. Es sollen nur volle Züge vorgesehen werden. Nach der jetzigen neuen Festlegung der Zügigkeit ist diese regelmäßig nach Bedarf, insbesondere nach gravierenden Veränderungen der Schülerzahlen zu überprüfen und zu überarbeiten. Aus der Festlegung können keine baulichen Notwendigkeiten abgeleitet werden.

Entsprechend der Empfehlung des Schulentwicklungsplanes wird die Aufnahmekapazität der Sankt Augustiner Grundschulen daher wie folgt festgelegt:

KGS Meindorf	2 Züge
GGS Menden	4 Züge
EGS Hangelar	2 Züge
KGS Hangelar	2 Züge
GGS Sankt Augustin-Ort	2 Züge
KGS Mülldorf	4 Züge
GGS Freie Buschstraße	2 Züge
GGS Pleiser Wald	4 Züge
KGS Buisdorf	2 Züge

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme
☒ hat keine finanzielle Auswirkungen
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.
☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt €, insgesamt sind € bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.